



Amtsblatt

des Landkreises Altötting

2023

Freitag, 24. November 2023

Nr. 42

Inhalt

Bekanntmachung der Sparkasse

Vollzug der Wassergesetze und des Gesetzes über die
Umweltverträglichkeitsprüfung (UVPG);
Antrag des Wasserwirtschaftsamtes Traunstein auf Erteilung einer Plangenehmigung zum
Umbau des Absturzbauwerkes in der Isen bei Fl.-km. 3,7 in der Gemeinde Winhöring zur
Wiederherstellung der Durchgängigkeit für Fische und andere aquatische Lebensformen

Öffentliche Zustellung gem. Art. 15 Bayer. Verwaltungszustellungs- und
Vollstreckungsgesetz (BayVwZVG vom 11.11.1970 – zuletzt geändert durch § 1 Abs. 26 der
Verordnung vom 26.03.2019 GVBl. S. 98)

Das verloren gegangene Sparkassenbuch der Sparkasse Altötting-Mühldorf

Nr. 3025213723

lautend auf

Andreas Gruber, geb. 14.02.1982
Schillerstr. 4
84494 Neumarkt-Sankt Veit

wird für kraftlos erklärt.

Gz. 21-641.4/3

Vollzug der Wassergesetze und des Gesetzes über die Umweltverträglichkeitsprüfung (UVPG);
Antrag des Wasserwirtschaftsamtes Traunstein auf Erteilung einer Plangenehmigung zum Umbau des Absturzbauwerkes in der Isen bei Fl.-km. 3,7 in der Gemeinde Winhö-

ring zur Wiederherstellung der Durchgängigkeit für Fische und andere aquatische Lebensformen

Bekanntmachung nach § 5 Abs. 2 UVPG

Für den geplanten Umbau des Absturzbauwerks in der Isen bei Fl.-km. 3,7 in der Gemeinde Winhöring zur Wiederherstellung der Durchgängigkeit für Fische und andere aquatische Lebensformen hat das Wasserwirtschaftsamt Traunstein die Erteilung einer Plangenehmigung beantragt. Mit der Umsetzung des Vorhabens und der dafür notwendigen Maßnahmen soll die Durchgängigkeit für die in der Isen vorkommenden Wasserlebewesen erreicht werden.

Geplant ist der Umbau des bestehenden Absturzes in eine aufgelöste Riegelrampe (Sohlgleite), um die Durchgängigkeit zu schaffen. Mit der Umsetzung des Vorhabens wird ein wesentlicher Beitrag zur Verbesserung des ökologischen Zustands der Isen und somit zur Erreichung des Bewirtschaftungsziels der EU-Wasserrahmenrichtlinie (WRRL) geleistet. Vorgesehen ist das Absenken des Absturzbauwerkes und die Errichtung einer aufgelösten Riegelrampe mit Niedrigwasserrinne. Auch der Einbau von Strukturelementen ist geplant.

Im Rahmen des Plangenehmigungsverfahrens erfolgte eine standortbezogene Vorprüfung des Einzelfalls gemäß § 7 Abs. 2 des Gesetzes über die Umweltverträglichkeitsprüfung (UVPG) in Verbindung mit der Nr. 13.18.2 der Anlage 1 zum UVPG. Demnach ist die Durchführung einer Umweltverträglichkeitsprüfung im Rahmen des Plangenehmigungsverfahrens für das Vorhaben nicht erforderlich, da erhebliche nachteilige Umweltauswirkungen nicht zu erwarten sind.

Diese Feststellung –im gesonderten Aktenvermerk vom 27.09.2023 festgehalten– ist der Öffentlichkeit nach den Bestimmungen des Umweltinformationsgesetzes zugänglich zu machen (vgl. § 5 Abs. 2 UVPG). Es wird darauf hingewiesen, dass diese Feststellung nicht selbständig anfechtbar ist.

Der Aktenvermerk sowie die zu Grunde liegenden Unterlagen können während der Dienststunden nach **vorheriger telefonischer Terminvereinbarung** (Tel.: 08671 / 502 741) im Landratsamt Altötting, Bahnhofstraße 13 (Sparkassengebäude), zweiter Stock, Zimmer-Nr. S.201, 84503 Altötting eingesehen werden.

Das Unterbleiben einer Umweltverträglichkeitsprüfung wird hiermit gemäß § 5 Abs. 2 UVPG öffentlich bekannt gegeben.

Altötting, 17.11.2023
Landratsamt Altötting

Öffentliche Zustellung gem. Art. 15 Bayer. Verwaltungszustellungs- und Vollstreckungsgesetz (BayVwZVG vom 11.11.1970 – zuletzt geändert durch § 1 Abs. 26 der Verordnung vom 26.03.2019 GVBl. S. 98)

gegen **Frau Susanne Elisabeth Aicher**

zuletzt gemeldet in **Margarethenstr. 28, 84508 Burgkirchen a.d.Alz**

wegen unbekanntes Aufenthaltes, hat das Landratsamt Altötting – KFZ-Zulassungsbehörde – am 15.11.2023 unter dem Aktenzeichen SG16 / SKB / AÖ-S1216 einen Anhörungsbescheid gemäß § 51 Abs. 4 FZV erlassen.

Da das Landratsamt Altötting nach Art. 15 Abs. 1, 2 VwZVG in der jeweils gültigen Fassung zur Zustellung verpflichtet ist, liegt dieser Bescheid im

Landratsamt – KFZ-Zulassungsbehörde, Zimmer E.19, Bahnhofstr. 38, 84503 Altötting während der Öffnungszeiten

zur Einsichtnahme oder Abholung durch den / die Betroffene(n) bzw. seinen /ihre Bevollmächtigte(n) bereit.

Die 1. Anhörung gilt an dem Tag als zugestellt, an dem seit dem Tage des Aushängens zwei Wochen verstrichen sind (Art. 15 Abs. 2 Satz 6 VwZVG).

Altötting, 21.11.2023
Landratsamt Altötting

Öffentliche Zustellung gem. Art. 15 Bayer. Verwaltungszustellungs- und Vollstreckungsgesetz (BayVwZVG vom 11.11.1970 – zuletzt geändert durch § 1 Abs. 26 der Verordnung vom 26.03.2019 GVBl. S. 98)

gegen **Herr Tiberiu Veres**

zuletzt gemeldet in **Balthasar-Neumann-Str. 8, 84508 Burgkirchen a.d.Alz**

wegen unbekanntes Aufenthaltes, hat das Landratsamt Altötting – KFZ-Zulassungsbehörde – am 22.11.2023 unter dem Aktenzeichen SG16 / TR / AÖ-EU103 eine Anhörung gemäß § 51 Abs. 4 FZV erlassen.

Da das Landratsamt Altötting nach Art. 15 Abs. 1, 2 VwZVG in der jeweils gültigen Fassung zur Zustellung verpflichtet ist, liegt dieser Bescheid im

Landratsamt – KFZ-Zulassungsbehörde, Zimmer E.19, Bahnhofstr. 38, 84503 Altötting während der Öffnungszeiten

zur Einsichtnahme oder Abholung durch den / die Betroffene(n) bzw. seinen /ihre Bevollmächtigte(n) bereit.

Die 1. Anhörung gilt an dem Tag als zugestellt, an dem seit dem Tage des Aushängens zwei Wochen verstrichen sind (Art. 15 Abs. 2 Satz 6 VwZVG).

Altötting, 22.11.2023
Landratsamt Altötting

Öffentliche Zustellung gem. Art. 15 Bayer. Verwaltungszustellungs- und Vollstreckungsgesetz (BayVwZVG vom 11.11.1970 – zuletzt geändert durch § 1 Abs. 26 der Verordnung vom 26.03.2019 GVBl. S. 98)

gegen **Multrolit GmbH**

zuletzt gemeldet in **Schneiderstraße 6, 84561 Mehring**

wegen unbekanntes Aufenthaltes, hat das Landratsamt Altötting – KFZ-Zulassungsbehörde – am 17.11.2023 unter dem Aktenzeichen SG16 / TR / VA /AÖ-MU37 eine Anhörung gemäß § 51 Abs. 4 FZV erlassen.

Da das Landratsamt Altötting nach Art. 15 Abs. 1, 2 VwZVG in der jeweils gültigen Fassung zur Zustellung verpflichtet ist, liegt dieser Bescheid im

Landratsamt – KFZ-Zulassungsbehörde, Zimmer E.19, Bahnhofstr. 38, 84503 Altötting

während der Öffnungszeiten

zur Einsichtnahme oder Abholung durch den / die Betroffene(n) bzw. seinen /ihre Bevollmächtigte(n) bereit.

Die 1. Anhörung gilt an dem Tag als zugestellt, an dem seit dem Tage des Aushängens zwei Wochen verstrichen sind (Art. 15 Abs. 2 Satz 6 VwZVG).

Altötting, 22.11.2023
Landratsamt Altötting

L a n d r a t s a m t A l t ö t t i n g
Erwin Schneider
Landrat

Erscheinungsort: Altötting. Verlag und Druck: Landratsamt Altötting, 84503 Altötting, Bahnhofstr. 38.
Verantwortlich für den Inhalt: Landrat Erwin Schneider.